



15.456 Parlamentarische Initiative

Heraufsetzung der periodischen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer vom 70. auf das 75. Altersjahr

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Regierungsrat des Kantons Solothurn Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn	

1a. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises nichtberufsmässiger Kategorien erst ab dem 75. Altersjahr alle zwei Jahre einer verkehrsmedizinischen Untersuchung unterziehen müssen und nicht wie heute ab dem 70. Altersjahr?

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN → bitte Frage 1b beantworten	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: Siehe Bemerkungen zu Frage 1b.		

1b. Lehnen Sie die Heraufsetzung der Altersgrenze generell ab oder befürworten Sie eine Heraufsetzung der Altersgrenze um weniger als fünf Jahre, beispielsweise auf 73 Jahre?

<input type="checkbox"/> Mit Erhöhung auf Jahre einverstanden	<input checked="" type="checkbox"/> Generell dagegen (Beibehaltung 70. Altersjahr)	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen: <i>Bewährte geltende Regelung</i> Die periodischen verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen der über 70-jährigen dienen der rechtzeitigen Erkennung nicht mehr fahrgerechter Personen und damit der Verkehrssicherheit. Die aus den 1970er Jahren stammende Regelung hat sich bewährt. Dieser Auffassung war bei der Beratung von Via sicura, dem Handlungsprogramm des Bundes für mehr Sicherheit im Strassenverkehr, offensichtlich		

auch das Eidgenössische Parlament. Der Ständerat hat dem Vorschlag des Bundesrates, die auf Verordnungsstufe angesiedelte Regelung ins Strassenverkehrsgesetz zu übernehmen, ohne Diskussion zugestimmt. Im Nationalrat wurde ein Minderheitsantrag, die Altersgrenze auf 75 Jahre anzuheben, mit 106 zu 66 Stimmen abgelehnt.

In den Mitgliedstaaten der EU sind die Führerausweise im Gegensatz zur Schweiz befristet; die Mitgliedstaaten können deren Verlängerung von einer Überprüfung der medizinischen Mindestanforderungen abhängig machen. Von den 28 Mitgliedstaaten haben dies 21 getan, wovon 19 ärztliche Untersuchungen vorschreiben. In 2 dieser 19 EU-Staaten ist die Altersgrenze für die Untersuchung bei 75 Jahren, in 4 Staaten bei 70 Jahren und in den restlichen Staaten früher (Erläuternder Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N) vom 31. Oktober 2016). Die Mehrheit der Mitgliedstaaten (17) führt also medizinische Kontrolluntersuchungen bei einer Altersgrenze von 70 Jahren oder einer tieferen durch. Die in der Schweiz vorgeschriebene verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung stellt somit keinen Sonderfall dar.

Sensibilisierung der Betroffenen

Nach heutiger Regelung müssen Bewerber und Bewerberinnen um einen Lernfahrausweis, nach bestandener Theorieprüfung, einen Sehtest vorweisen und eine Selbstdeklaration über ihren Gesundheitszustand abgeben. Sofern nicht berufsmässig Motorfahrzeuge geführt werden, wird die Fahreignung erst wieder mit 70 Jahren kontrolliert. In dieser Zeit können sich verkehrsmedizinisch relevante Einschränkungen entwickeln. Die Kontrolluntersuchungen mit 70, 72 und 74 Jahren veranlassen die Führerausweisinhaber und -inhaberinnen, sich, auch im Gespräch mit dem untersuchenden Arzt oder der untersuchenden Ärztin, mit ihrer Fahreignung zu befassen und diese kritisch zu hinterfragen. So haben im Kanton Solothurn in den Jahren 2012 bis 2016 pro Jahr durchschnittlich 254 Personen im Alter von 70 bis 75 Jahren freiwillig auf ihren Führerausweis verzichtet.

Verkehrsmedizinische Aspekte

In den letzten Jahren hat die Lebenserwartung zugenommen. Dies heisst nicht, dass sich die verkehrsrelevanten Erkrankungen dieser Entwicklung anschliessen und sich später manifestieren. Erkenntnisse verkehrsmedizinischer Fachpersonen zeigen auf, dass im Alter von 70 bis 75 Jahren Demenzerkrankungen und Einschränkungen des Sehvermögens markant zunehmen. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Alterssegment weitere Erkrankungen wie Diabetes mellitus oder Herzkrankheiten vermehrt auftreten und sich entwickelnde beziehungsweise bereits bestehende Einschränkungen unbemerkt verschlimmern. Mit der Heraufsetzung der Altersgrenze auf 75 Jahre werden diese Defizite nicht mehr rechtzeitig erkannt, zumal sich namentlich an Demenz erkrankte Personen ihres Verlustes der Fahreignung oft nicht bewusst sind und deshalb auch nicht freiwillig auf den Führerausweis verzichten. Die von den Befürworterinnen und Befürwortern ins Feld geführte Selbstverantwortung spielt daher nur eine untergeordnete Rolle, wie auch die Statistik der Administrativmassnahmen des Bundesamtes für Strassen zeigt. Danach mussten schweizweit in den Jahren 2015 und 2016 gegenüber Personen im Alter zwischen 70 und 74 Jahren 836 beziehungsweise 1'127 Führerausweisentzüge wegen Krankheiten oder Gebrechen angeordnet werden.

Nachteile für die Betroffenen bei einer Erhöhung auf 75 Jahre

Bereits bestehende Einschränkungen der Fahreignung, die erst im Alter von 75 Jahren erkannt werden, führen oft zu einem Führerausweisentzug auf unbestimmte Zeit mit den damit verbundenen Kosten für das Administrativverfahren. Wären diese Einschränkungen bei einer früheren Kontrolluntersuchung erkannt worden, hätte die Mobilität der betroffenen Person möglicherweise erhalten werden können, sei dies mit entsprechenden Auflagen oder adäquater ärztlicher Betreuung. Gemäss Administrativmassnahmen-Statistik des Bundesamtes für Strassen wurden in den Jahren 2015 und 2016 gegenüber Personen im Alter von 75 Jahren und mehr 1'622 beziehungsweise 1'863 Führerausweisentzüge wegen Krankheit und Gebrechen angeordnet. Mit einer Heraufsetzung der Altersgrenze auf 75 Jahre ist nicht nur eine Erhöhung der Anzahl Führerausweisentzüge wegen fehlender Fahreignung zu erwarten. Es werden auch vermehrt kostspielige verkehrsmedizinische Abklärungen oder Kontrollfahrten anzuordnen sein. Zudem rechnen die verkehrsmedizinischen Fachpersonen mit einer Erhöhung der Anzahl Verkehrsunfälle durch ältere Verkehrsteilnehmende, was wiederum negative Auswirkungen in der Medienberichterstattung über diese Personengruppe haben wird.

Fazit

Die angestrebte Heraufsetzung der Altersgrenze auf 75 Jahre widerspricht den vom Parlament im Rahmen von Via sicura beschlossenen Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Sie steht dem öffentlichen Interesse an der Verkehrssicherheit sowie dem Interesse der Betroffenen an ihrer eigenen Sicherheit entgegen und erhöht das Gefährdungspotenzial auf den Schweizer Strassen. Demgegenüber ist die geltende Regelung verhältnismässig, verkehrsmedizinisch abgestützt und berücksichtigt die Eigenverantwortung der betroffenen Personen.

Unter diesen Umständen sprechen wir uns für eine Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze aus.

2a. An die kantonalen Vollzugsbehörden:

Falls das Parlament die Heraufsetzung der Alterslimite beschliesst, legt der Bundesrat anschliessend fest, wann diese in Kraft tritt. Können Sie die nötigen Umsetzungsarbeiten wie Informatikanpassungen rechtzeitig vornehmen, so dass die neue Regelung ein halbes Jahr nach diesem Bundesratsbeschluss in Kraft treten könnte (voraussichtlich Mitte 2018)?

JA

NEIN → bitte begründen und Frage 2b beantworten

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist zwingend eine Übergangsbestimmung zu schaffen, wonach Auflagen, die gemäss geltendem Recht gegenüber Personen zwischen 70 und 75 Jahren angeordnet wurden, weiterhin bestehen bleiben. Die Betroffenen sollen sich nicht darauf berufen können, dass diese Auflagen mit der Erhöhung der Altersgrenze hinfällig geworden seien. Dasselbe gilt für verkürzte Kontrollintervalle nach Art. 15d Abs. 2 Satz 2 SVG. Beide Massnahmen wurden wegen verkehrsmedizinischer Einschränkungen ange-

	ordnet, die auch bei einer Erhöhung der Altersgrenze bestehen bleiben.
2b. Wenn nein: Wie viel Zeit benötigen Sie nach dem Bundesratsbeschluss über das Inkrafttreten der neuen Regelung?	